

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 82. Sitzung (01.02.1851)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1851.

## Entwurf

### des Finanzgesetzes für 1850 und 1851.

Nach den Anträgen der Budgetcommission.

#### Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1850 und 1851 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1850:	
zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . . . . .	4,861,242 fl.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . . . . .	9,564,794 „
zusammen . . . . .	14,426,036 fl.
für 1851:	
zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . . . . .	4,876,184 fl.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . . . . .	9,434,887 „
zusammen . . . . .	14,311,071 „
für beide Jahre . . . . .	28,737,107 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

#### Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1850 und 1851 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von . . . . . 4,422,199 fl. 34 fr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

#### Artikel 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1850 zu . . . . .	14,799,860 fl.
„ 1851 zu . . . . .	14,934,087 „
zusammen . . . . .	29,733,947 fl. — fr.



	Uebertrag . . . . .	29,733,947 fl. — fr.
2. die in der Beilage 4 aufgeführten außerordentlichen Einnahmen zu . . . . .		2,503,247 „ 33 „
3. von dem durch Gesetz vom Heutigen bewilligten Staatsanlehen . . . . .		922,112 „ 1 „
	im Ganzen . . . . .	33,159,306 fl. 34 fr.

## Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1850 mit . . . . .	1,174,400 fl.
„ 1851 mit . . . . .	1,186,315 „

zusammen mit . . . . . 2,360,715 fl.

soll ebenso wie der 1851r Zinsbedarf für das nach dem Gesetze vom Heutigen aufzunehmende Staatsanlehen in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

## Artikel 5.

Ergiebt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

## Artikel 6. (7.)

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche am letzten Dezember 1849 7,172,547 fl. 33 fr. betragen haben, wird nach der Beilage 5 verfügt.

## Artikel 7. (8.)

Aus dem Domanalgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode . . . . . 61,721 fl. 26 fr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 6 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstockverwaltung.

Letztere leistet außerdem zum Bau des Hoftheaters dahier nach Maaßgabe des hierüber erlassenen besonderen Gesetzes vom Heutigen die nöthigen Zuschüsse.

## Artikel 8. (9.)

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 7 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung verbleiben den betreffenden Verwaltungen bis zu dem in Beilage 7 angegebenen Betrage und der Betriebsfond der Badanstalten verbleibt diesen nach dem Bestande vom letzten Dezember 1849.

## Artikel 9. (11.)

Alle dormalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft. Die Beförderungsteuer ist vom Anfange der Budgetperiode an von sechs auf elf Kreuzer jährlich von je hundert Gulden des betreffenden Waldsteuerkapitals erhöht.

## Artikel 10. (12.)

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für jene Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer



solchen Belohnung durch Dienstleistung besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinesfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 11. (13.)

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Die Vorlage der Regierung enthielt noch zwei weitere Artikel:

Ihr Artikel 6 lautete:

„So weit einzelne der im Art. 3 aufgeführten Einnahmen in Folge der Forderung der Krone Preußen wegen der im Jahre 1849 dem Großherzogthum geleisteten militärischen Hülfe zur Zeit nicht flüssig sind, hat die Amortisationskasse aus den ihr zufließenden Anlehensgeldern — unbeschadet des der Staatskasse nach Art. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 eröffneten ständigen Credits — Zuschuß zu leisten.“

Die Commission würde nur ungern zustimmen, daß in dem Finanzgesetze eine Bestimmung vorkäme, welche ein widriges, und wir hoffen es, bald vorübergehendes Verhältniß — die Beschlagnahme des badischen Antheils an den Vereinszollgefällen durch den königlich preussischen Finanzminister — berührt. Diese Bestimmung hat den Zweck, außer Zweifel zu setzen, daß die Amortisationskasse ermächtigt ist, der Staatskasse die ihr vorenthaltenen Zollgefälle aus den Anlehensgeldern zu ersetzen. Ein solcher Zweifel kann nach den Verhandlungen über das Anleihegesetz im Grunde nicht mehr bestehen; um ihn jedoch vollends zu beseitigen, wird es genügen, wenn die Kammer eine Erklärung in ihr Protokoll niederlegt, welche dem Inhalt des Art. 6 entspricht. — Mit der großh. Regierungskommission hat sich die Budgetcommission über diesen Antrag verständigt.

Der Art. 10 des Entwurfs enthielt Folgendes:

„Das Kriegsministerium hat der Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts einen Zuschuß für die Menage zu bewilligen, sobald nach dem Stande der Lebensmittelpreise die normalmäßige Kostportion mit der täglichen Einlage des Mannes von fünf Kreuzern nicht mehr bestritten werden kann.

Die Größe der Menagezulage richtet sich in jeder einzelnen Garnison nach dem Betrage, um welchen nach den daselbst bestehenden Marktpreisen der tägliche Lebensmittelbedarf eines Mannes die tägliche Einlage desselben übersteigt.

Für diese Menagezuschüsse ist dem Kriegsministerium nach Bedarf Kredit zu eröffnen.“

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß eine solche Bestimmung für einen Ausnahmefall und ohne Angabe des Bedarfs, der auch weder im ordentlichen noch im außerordentlichen Budget vorgesehen ist, füglich aus dem Finanzgesetze wegbleiben sollte.

Im Finanzgesetze für 1846 und 1847 war ein ähnlicher Artikel enthalten. Allein damals war die Aufnahme durch die Theuerung gerechtfertigt und eine Summe vorgesehen.

Bei der Berathung des Militärbudgets hat sich die Kammer bereits dahin erklärt, daß es der Kriegsverwaltung überlassen bleiben soll, einen Mehraufwand, wenn er nicht zu vermeiden wäre, bei den Nachweisungen zu rechtfertigen.



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal document or report, possibly related to the library's history or a specific collection.

